



Sicherheits-, Ordnungs- und Umweltvorschriften für Angehörige von Fremdfirmen und Frächter auf dem Werksgelände der voestalpine Wire Rod Austria GmbH

Die in diesen Vorschriften angeführten Bestimmungen und Richtlinien sind integrierter Bestandteil unserer Bestellungen bzw. Zutrittsberechtigungen und werden mit Ihrer ausdrücklich oder konkludent erklärten Zustimmung rechtsverbindlich. Die Vorschriften sind firmenmäßig zu unterzeichnen und mit beiliegender Unterweisungsbestätigung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Frächter müssen mit einem Gegenbrief die Kenntnisnahme der vorliegenden Vorschriften und die Weitergabe an alle LKW-Fahrer sowie Subunternehmer, die das Werksgelände befahren, mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Der Auftragnehmer ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter: innen bzw. aller von ihm eingesetzten Personen verantwortlich.

1. Ordnungsvorschriften

- 1.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.2 Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Eingangs- und Ausgangskontrollen unterworfen.
- 1.3 An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten oder Befahren unserer Betriebsteile - deren Zutritt unserer Kontrolle unterliegt - nur zulässig, wenn eine Erlaubnis mit Angabe von Gründen vorliegt.
- 1.4 Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten und Material sind zu beachten.
-  1.5 Das Anfertigen von Bilddokumenten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung erlaubt.
- 1.6 Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb (z.B. Verbots- oder Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe) sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
- 1.7 Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen der voestalpine Wire Rod Austria GmbH sind sofort unseren Weisungsbefugten zu melden.
-  1.8 Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, am Werksgelände alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder in einem durch Alkohol, Medikamenten oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand unser Werksgelände zu betreten. Auch die Einbringung alkoholischer Getränke in das Werksgelände ist verboten.
-  1.9 Rauchen ist - außer in den ausgewiesenen Raucherzonen - verboten.
-  1.10 Die Lagerung von Baustoffen oder Material und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Container bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.11 Die Sicherung der auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl obliegt dem Auftragnehmer.
-  1.12 Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt. Begleitpersonen, die nicht mit Leistungen oder Tätigkeiten im Zuge des Arbeitsauftrages beauftragt sind, dürfen das Werksgelände nicht betreten.



2. Werksverkehr



- 2.1 Im Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
Die Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 30 km/h ist unbedingt einzuhalten.



- 2.2 Stapler und schienengebundene Fahrzeuge haben immer Vorrang.

- 2.3 Alle Baustellenfahrzeuge dürfen sich am Werksgelände der vaWR nur mit eingeschaltetem Drehlicht bzw. Warnblinkanlage fortbewegen.

- 2.4 Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist zu vermeiden.

- 2.5 Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettung sind ausnahmslos freizuhalten.



- 2.6 Es besteht Parkverbot im gesamten Werksgelände außer für LKW auf entsprechend markierten Plätzen. Bau- und Fremdfirmenfahrzeuge dürfen nur auf zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

- 2.7 Fahrzeuge, die nicht am selben Tag abgefertigt werden, dürfen nicht über Nacht im Werksgelände abgestellt werden. Es besteht eine Parkmöglichkeit am Parkplatz Kerpelystraße gegenüber Hallentor 250. Für eventuelle Schäden bzw. Folgeschäden im Bereich des Parkplatzes haftet der Fahrzeughalter.

- 2.8 Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Verkehrswegen, sowie das Versperren des Freiraumes dieser Wege, sind unzulässig. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen oder Abrollen zu sichern. In Verkehrswege ragende Gegenstände bzw. Bodenöffnungen sind durch Umwehrung und mit einem Blinklicht zu sichern.

3. Sicherheit an Maschinen und Anlagen

- 3.1 Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie nach Angabe des Vertreibers oder Erzeugers geeignet sind oder sich aus ihrer Bauart, Ausführung oder Funktion als üblich ergibt. Prüfpflichtige Arbeitsmittel müssen der Arbeitsmittel-Verordnung entsprechen. Betriebsmittel und Energie der voestalpine Wire Rod Austria GmbH dürfen nur nach Absprache verwendet werden.

- 3.2 Betriebliche Schutzeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch Weisungsbefugte der voestalpine Wire Rod Austria GmbH unwirksam gemacht werden. Die daraus entstehenden Gefahrenstellen sind durch Schutzmaßnahmen anderer Art zu sichern.

- 3.3 Anlagen sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen oder irrtümliches Ingangsetzen zu sichern (Tafel, NOT-AUS, Sicherungen, Schloss).

- 3.4 Vor Inbetriebnahme sind Endschalter und NOT-AUS zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass Personen nicht gefährdet sind.



- 3.5 Niemals in laufende Anlagen greifen. Bei Stromausfall alle Anlagen abschalten (Sicherung gegen unkontrollierten Wiederanlauf).



- 3.6 Arbeiten an oder in Anlagen bzw. -teilen bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten (Ausnahme: Abschalten im Notfall/NOT AUS).

In speziell gekennzeichneten Produktionsbereichen besteht die Gefahr von elektromagnetischen Feldern. Träger von Herzschrittmacher oder Implantaten dürfen diese Betriebsbereiche nicht betreten! (Kennzeichnung beachten!)



4. Arbeitssicherheit

- 4.1 Am Werksgelände ist das Tragen von Schutzhelm, Warnweste, Sicherheitsschuhen und Schutzbrille verpflichtend vorgeschrieben.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm beschäftigten Personen die persönliche Schutzausrüstung trägt, welche für die ausführende Tätigkeit vorgesehen ist.
- 4.3 Für das Tragen von weiterer persönlicher Schutzausrüstung sind die entsprechenden Hinweisschilder und Vorschriften zu beachten (z.B. Gehörschutz, u.Ä.).
- 4.4 Bei sämtlichen Arbeiten ist auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle gesäubert zu verlassen.



- 4.5 Gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Stoffe sind genau zu kennzeichnen und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. dessen Beauftragten verwendet und vorschriftsmäßig gelagert werden.



- 4.6 Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten, wie Kanälen, Schächten, Öfen, Behältern, Gasrohrleitungen usw. sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen auszuführen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine schriftliche Freigabe erforderlich.

- 4.7 Arbeiten in Kranbereichen bzw. auf und an Krananlagen und Kranbahnen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber oder eines hierfür Beauftragten durchgeführt werden. Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Absturzsicherungen unbedingt zu verwenden.



- 4.8 Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und Ähnliches sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt besonders nach Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss durchtrittssicher zugedeckt, umwehrt und in sonstig geeigneter Weise (Blinklicht) gesichert werden.



- 4.9 Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen oder Ähnliches müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr müssen geprüfte und zugelassene Absturzsicherungen benützt werden. Alle verwendeten Geräte müssen den in Österreich gültigen Normen entsprechen und geprüft sein.

Leitern: Bei Einzelbenutzung dürfen nur Sicherheitsleitern verwendet werden! Sind mehrere Personen tätig, muss bei Verwendung von Anlehnsleitern eine Person diese gegen Wegrutschen sichern.

- 4.10 Werkseigene Krananlagen, Flurförderfahrzeuge oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur von den dafür befugten Mitarbeitern der voestalpine Wire Rod Austria GmbH bedient werden. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung (Interne Fahrbewilligung) der voestalpine Wire Rod Austria GmbH.

- 4.11 Den Anweisungen des Anlagen- und Bedienpersonals, der Sicherheitsfachkraft, sowie der Baustellen- und Bereichsverantwortlichen ist Folge zu leisten.

- 4.12 Der An- und Abtransport, sowie die Lagerung von Gefahrgut, darf nur in gesetzlich vorgeschriebenen Behältnissen und von dafür ausgebildeten/berechtigten Personen durchgeführt werden.

5. Brand- und Explosionsschutz – VEXAT

- 5.1 Der Alarmplan ist im Zuge des Koordinierungsgespräches zu übergeben.
- 5.2 Der jeweils aktuelle Plan bezüglich VEXAT-Zonen ist zu beachten.
- 5.3 Bei Heißenarbeiten ist der „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ laut Arbeitsanweisung zu verwenden.

- 5.4 Im Brandfall:



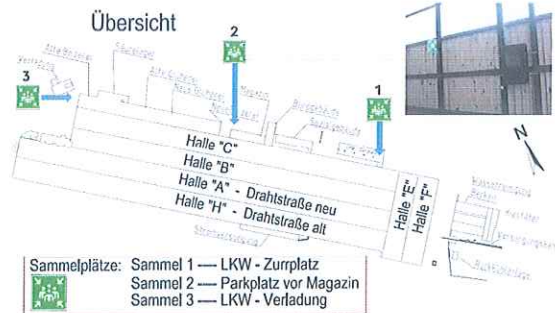
Vermeiden – Alarmieren – Retten – Löschen – **Notruf 122**



- 5.5 Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Hydranten sind freizuhalten.



- 5.6 Im Notfall ist die Arbeit sofort einzustellen und der Gefahrenbereich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Anschließend ist unverzüglich der Sammelplatz aufzusuchen und auf weitere Anweisungen zu warten.



6. Umweltschutz

- 6.1 Die Regelungen des Abfallwirtschaftskonzeptes der voestalpine Wire Rod Austria GmbH sind einzuhalten.
- 6.2 Das Deponieren von Abfällen oder Sachgut innerhalb des Werksgebietes ist verboten. Säuberungen von Fahrzeugen im Werksgebiet sind untersagt.



7. Allgemeines

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei einem Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter vor Ort dafür zu sorgen, dass einer seiner Mitarbeitenden der Landessprache (Deutsch) und der jeweiligen Fremdsprache mächtig ist.
- 7.2 Wir weisen auf unser zertifiziertes Managementsystem hin, dass die Bereiche Qualität, Umwelt, Sicherheit und Risiko umfasst.

8. Haftung

Für die Einhaltung der Sicherheits- Ordnungs- und Umweltvorschriften und zusätzlich vereinbarten Maßnahmen aus Koordinationsbesprechungen in den Werken der voestalpine Wire Rod Austria GmbH ist der Auftragnehmer verantwortlich und haftbar, und zwar für sämtliche von ihm eingesetzte Personen (eigene Dienstnehmer sowie für eventuelle Subunternehmer oder deren Personal).

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Anordnung die zuwiderhandelnden Personen aus dem Werksgebiet zu weisen. Allenfalls sich aus der Nichtbeachtung der gegenständlichen Anordnung ergebende Konsequenzen stehen im Haftungsbereich des Auftragnehmers. Die voestalpine Wire Rod Austria GmbH behält sich ausdrücklich vor, entsprechende rechtliche Schritte zu unternehmen.

Diese Anordnung ist ein Teil des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Werks- bzw. Liefervertrages und wird von diesem vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Geschäftsführung

Sicherheitsfachkraft

27.04.2026

27.04.2026

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift



Teilnehmerliste – Unterweisung Fremdfirmen

Thema: §14 Sicherheitsunterweisung

Name Unterweisender:

Dauer:

Ort:

Nr.	Name in Blockschrift	Abt. / Firma	Unterschrift	Datum der Unterweisung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				